



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport
Abt.: Rechtsangelegenheiten und Service
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: iv11@bmkoes.gv.at
alexander.klingenbrunner@bmkoes.gv.at

Wien, am 21. Dezember 2023
Zl. B,K-302/191223/HA,TS

GZ: 2023-0.448.647

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt ganz grundsätzlich die Intention dieses Gesetzesvorhabens, sohin das mit den neuen Regelungen verfolgte Ziel, das österreichische Kulturgut dauerhaft auch für zukünftige Generationen zu sichern. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes besteht kein Zweifel daran, dass der bisherige Rechts-, Regulierungs- aber auch Finanzierungsrahmen aus Sicht des Denkmalschutzes insgesamt unbefriedigend ist.

Der vorliegende Entwurf einer (sehr umfangreichen) Novellierung des Denkmalschutzgesetzes ist aber aus im Folgenden noch zu erläuternden Gründen ganz und gar nicht geeignet dieses Ziel zu verwirklichen. Abgesehen davon, dass – wohl auch mangels Diskussion und breiten Diskurses im Vorfeld dieses Begutachtungsentwurfs – geradezu das Gegenteil dessen zu befürchten ist, was eigentlich intendiert ist, ist der vorliegende Entwurf mit derart vielen und gravierenden





Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten und offenen Fragen gespickt, dass die Probleme nur cursorisch aufgezeigt werden (können).

Bedenklich ist, dass zu (in ihren Auswirkungen) nicht unwesentlichen Bestimmungen die Erläuterungen gleich gänzlich fehlen (so etwa zu § 30 oder § 30a Abs. 7).

Mit Ausnahme der haftungsrechtlichen Klarstellung (§ 4a), die für Eigentümer insbesondere von denkmalgeschützten Gebäuden und Einrichtungen durchaus haftungserleichternd wirken kann, stellt dieser Entwurf vor allem mit Blick auf die erstmals normierte (mangels behördlicher Anordnung wohl „proaktive“) Erhaltungspflicht von Denkmälern (§ 4 Abs. 1) die Eigentümer derselben vor unlösbare und allen voran finanzielle Probleme. Gemeinsam mit den Bestimmungen über die vorgesehenen (sehr weitreichenden) Datenverarbeitungen (§ 30a) stellen sich darüber hinaus verfassungs- bzw. grundrechtliche Fragen (Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, Recht auf Datenschutz) und damit Fragen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in diese Grundrechte.

Bereits an dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass entgegen der klaren Verpflichtung nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus bzw. auch nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (§ 17 Abs. 4 Z 2) in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gar keine Kostenfolgen („finanzielle Auswirkungen“) für die Gemeinden (Gemeindeebene) ausgewiesen sind, obwohl ganz offensichtlich eine Unzahl an Gemeinden (die nicht nur Grund und Boden, sondern auch Denkmäler in ihrem Eigentum haben) von den neuen Verpflichtungen betroffen ist.

Gerade in diesen Zeiten müssen sich die Gemeinden nach der Decke strecken und haben keinerlei finanzielle Ressourcen um – noch dazu völlig unklare – Anforderungen erfüllen zu können. Die Erhaltungspflicht von denkmalgeschützten Gebäuden verursacht für alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht zu treffen sind, bedeutend höhere Kosten als bei nicht-denkmalgeschützten Gebäuden (je nach Denkmal: Bedachtnahme auf externe Expertise, Einbeziehung und Beauftragung von speziell geschulten Fachleuten, Verwendung spezieller Materialien und Verfahren etc.).

Abschließend ist festzuhalten, dass es bedauerlich ist, dass mit dieser Novelle nicht sogleich ausreichend Mittel für die Erfüllung der neuen Verpflichtungen, insbesondere jener der Erhaltungspflicht bereitgestellt werden. Die abseits dieses Entwurfes, aber bereits referenzierend darauf im Budget veranschlagten zusätzlichen rund 6 Mio. Euro „für Baukostenzuschüsse zur Bedeckung der Mehrkosten aus der *Erhaltungspflicht*“ decken – ganz gleich wie man die unklaren Regelungen im





vorliegenden Entwurf auslegt – nicht einen Bruchteil der zu erwartenden bzw. erwartbaren Kosten ab.

Hinzukommt, dass nach wie vor keine klaren und transparenten Regelungen für Zuschüsse/Förderungen existieren und es unabdingbar eines Rechtsanspruchs auf diese Förder- bzw. Zweckzuschussmittel bedürfte, widrigenfalls dieser Umstand erst recht dazu führen wird, dass – im Wissen um die fehlende Finanzierung und Finanzierbarkeit – viele Eigentümer von (schützenswerten) Denkmälern mehr als bislang Unterschutzstellungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu verhindern versuchen werden. Damit wird aber nicht nur insgesamt das Ziel der Neuregelung des Denkmalschutzes konterkariert, es wird auch das vom Bundesdenkmalamt erklärte (aber durchaus zu hinterfragende) Ziel von rund 300 Unterschutzstellungen pro Jahr unerreichbar (bleiben).

Zu einzelnen Bestimmungen:

Ad § 2a (Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung)

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß § 2a Abs. 3 „*vor Erlassung der Verordnung deren beabsichtigten Inhalt unter Anschluss kurzer gutachtlicher Angaben über die Bedeutung den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern, der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zu geben, sich in einer festzusetzenden, acht Wochen nicht unterschreitenden Frist, zu äußern (Begutachtungsverfahren)*“.

Ungeachtet dessen, dass aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, weswegen nun nicht mehr der „Bürgermeister“, sondern zukünftig die „Gemeinde“ Kenntnis von dem Vorhaben und Möglichkeit einer Äußerung erhält, ist darauf hinzuweisen, dass die angedachte Fristverkürzung von sechs Monaten auf lediglich acht Wochen einer „Gemeinde“ es geradezu verunmöglicht, in dem (deutlich verkürzten) Begutachtungsverfahren Stellung zu nehmen. Allein die für eine Äußerung der „Gemeinde“ - wohl in den meisten Fällen - erforderliche Befassung der zuständigen Gremien erfordert zumindest eine Frist von drei Monaten.

Ad § 4 Abs. 1 (Erhaltungspflicht)

Galt bislang lediglich die Regel, dass einer „*Zerstörung eines Denkmals gleichzuhalten ist, wenn der Eigentümer die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt, obwohl es sich um Maßnahmen handelt, die dem Eigentümer (Verantwortlichen) insgesamt zumutbar sind, weil die Beseitigung keine*



oder nur geringe Geldmittel erfordert (wie zB die Ergänzung einzelner zerbrochener Dachziegel, Verschließung offenstehender Fenster und dergleichen)....“, sollen nunmehr Eigentümer verpflichtet sein, „geschützte Denkmäler soweit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, als dies dem bestehenden Baukonsens entspricht und dies für die geschichtliche, künstlerische und sonstige kulturelle Bedeutung erforderlich und der tatsächlichen oder möglichen Ertragsfähigkeit oder sonstigen Verwertbarkeit des Denkmals angemessen ist“.

Gleich ob private oder öffentliche Eigentümer: Es fehlen in dieser Bestimmung nicht nur (verfahrensrechtliche) Sonderbestimmungen, es fehlt auch gänzlich ein Rechtsschutz.

Aus dieser Bestimmung ergeben sich zudem eine Unzahl an Fragen und Anmerkungen:

- Woher soll ein Eigentümer wissen, was er wann in welchem Zustand zu erhalten hat?
- Wie bringt der Eigentümer in Erfahrung, ob sein geschütztes Denkmal in einem ordentlichen Zustand ist, bzw. ob es dem „bestehenden Baukonsens“ entspricht?
- Muss der Eigentümer anders als bislang von sich aus (proaktiv) aufgrund dieser Bestimmung aktiv werden (so wäre es dem Wortlaut zu entnehmen) oder bedarf es doch einer Anordnung seitens des Bundesdenkmalamtes?
- Bedarf der Eigentümer um überhaupt tätig werden zu können (bzw. Erhaltungsmaßnahmen treffen zu können) einer Genehmigung des Bundesdenkmalamtes?
- Oder muss der Eigentümer vorgesehene Erhaltungsmaßnahmen lediglich anzeigen?
- Fallen Erhaltungsmaßnahmen auch unter „Veränderungen von Denkmalen“, die jedenfalls bewilligungspflichtig sind? Allein aus der Strafbestimmung in § 31 muss sich ergeben, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Tatbestände handelt und „Erhaltung“ nicht von „Veränderung“ mitumfasst ist.
- Keinen Aufschluss bietet daher auch § 5 („*Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen*“), der in seinem Absatz 5 nur davon spricht, dass „*regelmäßig wiederkehrende oder sonst längerfristig vorhersehbare Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an unbeweglichen Denkmalen im Rahmen eines mehrjährigen, maximal sechs Jahre umfassenden Denkmalpflegeplans bewilligt werden können*“.



- In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit sich Erhaltungsmaßnahmen von Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen unterscheiden?
- Es drohen gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 Geldstrafen von bis zu 50.800 Euro für den Fall, dass der Eigentümer „*vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ein Denkmal nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält.*“
- Wann ist/wird dieser Tatbestand erfüllt? Im Zuge von Erhebungen/Feststellungen aufgrund der mit diesem Gesetzesentwurf geplanten verstärkten Überprüfungen?
- Ist der Tatbestand erfüllt, wenn Fenster eines denkmalgeschützten Gebäudes unzureichend oder mit anderer Farbe oder nicht „dem Baukonsens“ entsprechendem Material gestrichen wurden?
- Wie sieht es aus mit einem Gebäude, das denkmalgeschützt ist, jedoch seit vielen Jahren einen Zubau hat, hinsichtlich dessen ein Baukonsens nicht eruiert werden kann und selbiger (der Baukonsens) nur vermutet werden kann?
- Welche Folgen hat es, wenn der Eigentümer die von ihm zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen (die er – je nachdem wie das Gesetz auszulegen ist – entweder von sich aus trifft, oder nach einer Anzeige, einer Bewilligung oder einer Anordnung der Behörde) nicht finanzieren kann?
- Anders als die bisherige Rechtslage bei „*unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen*“ soll mit dem vorliegenden Entwurf dem Anschein nach (bei der Erhaltungspflicht) keine persönliche/subjektive, auf den jeweiligen Eigentümer bezogene wirtschaftliche Zumutbarkeitsklausel gelten.
- Was bedeutet in diesem Zusammenhang „*tatsächliche oder mögliche Ertragsfähigkeit*“ hinsichtlich der Angemessenheit der Erhaltungspflichten?
- Ist das so zu verstehen, dass bspw. ein leerstehendes (weil womöglich nicht bewohnbar) denkmalgeschütztes Gebäude vermietet werden muss, damit die „*mögliche Ertragsfähigkeit*“ hergestellt wird?
- Oder muss die Miete eines bereits vermieteten oder verpachteten denkmalgeschützten Gebäudes angehoben werden, damit die „*tatsächliche Ertragsfähigkeit*“ verwirklicht wird?
- Oder bezieht sich die „*tatsächliche Ertragsfähigkeit*“ auf den aktuellen und individuellen Istzustand/Situation (subjektive Betrachtungsweise)? Wenn ja, hat dann nicht der Eigentümer ein leichtes Spiel, indem er etwa durch



Betriebsstilllegung etwa eines Gaststättenbetriebs der Ertragsfähigkeit verlustig geht?

- Was bedeutet „Verwertbarkeit des Denkmals“? Muss ein Eigentümer sein Denkmal zum Kauf anbieten, wenn er die Erhaltung nicht finanzieren kann?
- Wie bringt der Eigentümer in Erfahrung, inwieweit er Erhaltungsmaßnahmen zu treffen hat bzw. welche Erhaltungsmaßnahmen/pflichten im Hinblick auf diese Tatbestände (Ertragsfähigkeit und Verwertbarkeit) „angemessen“ sind? Erhält er einen Bescheid des Bundesdenkmalamtes (obwohl es hierzu keine Grundlage im Entwurf gibt)?

Allein die Fülle an berechtigten und ernsten Fragen lässt erkennen, dass diese Bestimmung mehr Probleme hervorruft als sie zu lösen im Stande ist. Den Erläuterungen nach soll das Bundesdenkmalamt gestärkt werden und diese neue Pflicht dem spekulativen Verfalllassen denkmalgeschützter Gebäude entgegenwirken. Diesem ausdrücklich begrüßenswerten Ziel wird diese Bestimmung jedoch in keiner Weise gerecht.

Im Vorblatt der Erläuterungen ist im Zusammenhang mit der Überprüfung der erweiterten Erhaltungspflicht davon die Rede, dass schätzungsweise an 0,5 % des geschützten Bestandes an Bauten (200) keine regelmäßigen Erhaltungsmaßnahmen gesetzt werden und ein Verfall droht. Festzuhalten ist, dass sich hierzu insofern ein Widerspruch auftut, als es sich dabei wohl um jene Bauten handelt (handeln muss), hinsichtlich derer nicht Erhaltungsmaßnahmen, sondern bereits dringend erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen zu setzen sind um den Verfall abzuwenden. Aber gerade im Hinblick auf die Abwendung des Verfalls (dringend erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen) findet man auch mit den derzeit geltenden Regelungen das Auslangen („Sicherungsmaßnahmen“ gemäß § 31 in der derzeitigen Fassung).

Nachdem im Vorblatt der Erläuterungen selbst davon gesprochen wird, dass sich für die Überprüfung der Erhaltungspflicht an diesen 200 Bauten und die daraus folgenden Maßnahmen ein zusätzlicher Personalaufwand von fünf VZÄ ergibt, bedarf es nicht einer Erhaltungspflicht, sondern einer verstärkten Überprüfung durch die Behörde (!)

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass folgende Ausführung im Vorblatt der Erläuterungen weder nachvollziehbar ist, noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht/entsprechen wird. Darin heißt es, dass „*die Angleichung der denkmalrechtlichen an die baurechtliche Erhaltungspflicht einen vergleichbaren Erhaltungshorizont bewirkt und die Rechtssicherheit steigert.*“ Mit der Erhaltungspflicht wird weder eine derartige „Angleichung“ bewirkt noch ein



vergleichbarer Erhaltungshorizont bewirkt – Denkmalschutz und Baurecht verfolgen in weiten Teilen ganz unterschiedliche Ziele (!)

Ad § 4a (Haftungsrechtliche Sonderbestimmung)

Die mit dieser haftungsrechtlichen Klarstellung einhergehende Haftungserleichterung ist mit Blick auf teils absurde Schadenersatzfälle in der Vergangenheit ausdrücklich zu begrüßen.

Diese Haftungserleichterungen werden jedoch durch die (erstmalige) Einführung einer „Erhaltungspflicht“ der Eigentümer und damit durch die völlige Umkehr der bisherigen Rechtslage zunichte gemacht. Vielmehr steht zu befürchten, dass durch die vorgesehene Erhaltungspflicht selbst ein ungemein breites Feld an Haftungsfällen (und Haftungsfallen) aufgemacht wird – letztlich handelt rechtswidrig, wer entgegen den Bestimmungen ein Denkmal nicht den Vorgaben entsprechend „erhält“.

Ad § 5 (Bewilligung der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen)

Auch aus dieser neuen Bestimmung ergeben sich einige Widersprüche und Unklarheiten – auch in Verbindung mit der Erhaltungspflicht (§ 4).

So bestimmt Abs. 1, dass *„die Zerstörung oder Veränderung eines geschützten Denkmals vom Bundesdenkmalamt nur zu bewilligen ist, wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgebrachten und nachgewiesenen Gründe das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung überwiegen.“*

In § 5 Abs. 5 hingegen wird bestimmt, dass *„die Zerstörung nur zu bewilligen ist, wenn (unter anderem) die weitere Erhaltung wirtschaftlich unzumutbar ist.“* Lediglich den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„Abs. 5 eine Aufzählung möglicher Gründe vor sieht, die gegen das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals abzuwägen sind.“* Auch nicht dem Gesetzestext, sondern lediglich den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„diese Gründe typischerweise eng auszulegen sein werden, da die Zerstörung naturgemäß irreversibel ist“*.

- Wie kann (sinnerfüllend) die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Eigentümers gegen das öffentliche Interesse abgewogen werden?
- Wie verhält es sich bzw. was hat zu geschehen, wenn der Eigentümer schlicht die Mittel nicht hat um das Denkmal (weiter) zu erhalten?
- Oder ist in jedem Fall bei nachgewiesener wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (Vorlage des Kontostandes mit negativem Saldo) die Zerstörung zu bewilligen – womit letzten Endes dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet ist (stünde diametral zum eigentlich gesetzten Ziel)?



Ad § 9 Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der archäologischen Funde)

Nicht nachvollziehbar und für Eigentümer (aber auch Bauträger, Pächter, etc.) mit zusätzlichen Hemmnissen verbunden ist der Umstand, dass die Dauer des vorerst nur „vermuteten öffentlichen Interesses an der Erhaltung“ von sechs auf acht Wochen verlängert wird.

Ad § 15 (Denkmalbeirat)

Der Neufassung des § 15 nach sollen die Entsendungsrechte massiv eingeschränkt werden. Bislang gab es neben ständigen Mitgliedern auch nichtständige Mitglieder, die je nach Art und Lage des jeweiligen Denkmals beizuziehen sind - je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Wirtschaftskammer), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich nach Möglichkeit auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist. All diese Einrichtungen sollen ihr Entsendungsrecht verlieren.

Diese Beschneidung wird allein schon mit Verweis auf die Erläuterungen, die selbst davon sprechen, dass dem Denkmalbeirat auch in der novellierten Fassung eine wesentliche Rolle zukommt, entschieden abgelehnt. Hinzukommt, dass infolge der neuen Verpflichtungen und Herausforderungen, die auf Eigentümer, Finder und Bundesdenkmalamt zukommen, der Beirat wohl eine noch wichtigere Rolle einnehmen wird als bislang.

Ad § 30 (Auskunftspflicht, Besichtigungsrecht des Bundesdenkmalamtes)

Abgesehen davon, dass zu dieser Neufassung keinerlei Erläuterungen zu finden sind, werden die Befugnisse des Bundesdenkmalamtes deutlich erweitert. So besteht unter „Wahrung der angemessenen Interessen der Eigentümer“ das Recht (Abs. 1), nicht nur Grundstücke zu begehen und Innenräume zu betreten, sondern auch fotografische und sonstige Aufnahmen einschließlich Vermessungen zu erstellen, Beschreibungen anzufertigen und Proben für wissenschaftliche Untersuchungen zu nehmen.

In diesem Zusammenhang wird zu klären sein, was unter „angemessene Interessen“ zu verstehen ist (man denke etwa an bewohnte Gebäude, die unter Schutz stehen).





Abs. 2 geht noch weiter und spricht im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht davon, dass insbesondere die Parteien eines Verwaltungsverfahrens alle für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu dulden haben.

Auch diesbezüglich wird es (mangels Erläuterung) erforderlich sein aufzuklären, was unter „erforderliche Maßnahmen“ zu verstehen ist und wie weit diese gehen können.

§ 30a (Datenverarbeitung)

Ein wohl mächtiges Instrumentarium wird dem Bundesdenkmalamt mit dieser neuen Bestimmung in die Hand gegeben, der es im Übrigen (Abs. 7) ebenso an Erläuterungen mangelt. Nahezu ohne Schranken ist es dem Bundesdenkmalamt zukünftig gestattet, in ganz wesentliche Register (wie etwa Zentrales Melderegister, Zentrales Personenstandsregister) nicht nur Einschau zu nehmen, sondern auch (sensible) Daten weitreichend zu verarbeiten und weiterzugeben. Grund und Anlass für die Datenverarbeitung (Zweck) kann nahezu jeder Aspekt im Zusammenhang mit Denkmalschutz und Denkmalpflege sein.

Abgesehen davon, dass gleichzeitig die Rechte der Betroffenen (jener, deren Daten verarbeitet werden) weitgehend und sogleich gesetzlich beschränkt werden, stellt sich die Frage, wozu Abfragen aus dem Personenstandsregister erforderlich sind, in dem die Daten über Personenstandsfälle Geburt, Ehe, Eingetragene Partnerschaft, Tod und damit in Zusammenhang stehende Sachverhalte (z. B. Namen) aller Bürger erfasst werden.

Zu klären wird auch sein, was unter „Bilddatenbanken“ zu verstehen ist, auf die ebenfalls das Bundesdenkmalamt Zugriff hat. Wenn es sich dabei (auch?) um das IDR (Identitätendokumentenregister) handelt, in dem Fotodateien und Ausweise aller Bürger gespeichert sind, dann bedürfte es wohl nicht nur grundsätzlicher Erläuterungen, sondern auch einer intensiven Begründung.

In diesem Zusammenhang mutet es etwas eigenartig an, dass dem Bundesdenkmalamt derart weitreichende Datenverarbeitungsbefugnisse (sogar hinsichtlich sensibler Daten) eingeräumt werden, den Gemeinden (Bürgermeistern) aber weiterhin verwehrt sein soll, Abfragen aus dem eigenen Lokalen Melderegister zu tätigen um etwa Benachrichtigungen und Bürgerumfragen (etwa hinsichtlich Projektvorhaben) im Sinne der Bürgerbeteiligung durchzuführen.

§ 32 (Förderungsmaßnahmen und Ersatzleistungen)

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, bedarf es zur Umsetzung und Finanzierbarkeit und letztlich zur tatsächlichen Verbesserung des Schutzes von Denkmälern nicht nur einer ausreichenden Dotierung, die hier gänzlich fehlt, sondern





auch eines Rechtsanspruchs auf Kostenzuschüsse für den Erhalt von Denkmälern und zur Vermeidung des Verfalls derselben.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bzw. den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt, wonach dieses Rechtsetzungsvorhaben keine Kostenfolgen für Gemeinden nach sich zieht, ist mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen festzuhalten, dass aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind, die ebenso mit Verweis auf die obigen Ausführungen mit den zusätzlich bereitgestellten Mitteln, die noch dazu in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen gar nicht angeführt sind, keinesfalls abgedeckt würden (zumal es sich nur um Zuschüsse handelt).

Die vorgesehene Erhöhung der bisherigen Förderungen (um ca. 6 Mio.) Euro ändert zum einen an dem Grundproblem nichts (fehlender Rechtsschutz, keine persönliche Zumutbarkeitsklausel, Eingriff in das Eigentumsrecht), zum anderen deckt diese Höhe nicht im Geringsten die für die Erhaltung aller Denkmäler („in einem ordnungsgemäßen Zustand“) erforderlichen Mittel ab. Zudem fehlt es auch an Grundlagen für die Förderungen und zudem bestand (bislange schon) kein Rechtsanspruch auf die Förderung – das soll sich mit Blick auf § 32 Abs. 1 auch nicht ändern: *„Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden.“*





Österreichischer
Gemeindebund

Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund daher eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens und behält sich ausdrücklich das Verlangen nach Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vor.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Dr. Walter Leiss
(Generalsekretär)

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel